

STELLUNGNAHME DER ARCHITEKTENKAMMER BERLIN ZUM THEMA PARTIZIPATION

Präambel

Partizipation trägt zur Qualität der Planung bei. Partizipationsprozesse müssen vorhabenspezifisch gestaltet werden und bieten dann die Chance, den Blick von beteiligten Akteuren aus Planung und Politik sowie von Bürgerinnen und Bürgern auf die gebaute und geplante Umwelt zu schärfen, das Einfließen der Ortskenntnis in die Planung und die Akzeptanz von Planungs- und Bauprojekten zu erhöhen. Ziel von Partizipation muss daher sein, die Expertise der Nutzerinnen und Nutzer möglichst frühzeitig aufzunehmen, miteinander abzustimmen und inhaltlich so zu verdichten, dass sie in die Aufgabenstellung der Planenden einfließen können.

Die Mitglieder der Architektenkammer Berlin – Architekt_innen, Landschaftsarchitekt_innen, Stadtplaner_innen und Innenarchitekt_innen – sind in unterschiedlichen Rollen, jedoch überwiegend in der Funktion als Planende bzw. Verfahrensbetreuende, beteiligt. Sie verstehen sich als wesentliche und professionelle Akteure in Partizipationsprozessen in der räumlichen Planung und der von besonderen Bauvorhaben. Sie bündeln die verschiedenen Interessen, wägen sie ab und entwickeln daraus passende Lösungsansätze. Die Konzipierung, Koordination und Mitwirkung an solchen Prozessen ist daher ein Teil des Arbeitsprozesses und Leistungsbildes unserer Mitglieder.

Die Architektenkammer Berlin begrüßt, dass Leitlinien für Bürgerbeteiligung im Land Berlin aufgestellt werden, die den Akteuren gleichermaßen den Rahmen für geordnete Verfahren wie auch genügend Raum zur Ausgestaltung des konkreten Partizipationsprozesses geben. Dabei sollten die Grenzen zwischen den Partizipationsphasen und den anschließenden formalen Planungsphasen geklärt werden. Eine ungesteuerte Vermischung von formalen und partizipativen Phasen birgt Risiken für den weiteren Projektverlauf.

Mit den folgenden Positionen bringt die Berliner Architektenkammer die Erfahrungen ihrer Mitglieder in die Debatte zur Erarbeitung der Leitlinien der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen des Landes Berlin zur Partizipation ein und gibt Empfehlungen wie Partizipation in der Praxis tatsächlich zu einem Vorteil für alle Beteiligte werden kann und wie Fehler und Terminkonflikte dabei vermieden werden können.

1. VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Bei der Gestaltung des Wachstums der Stadt Berlin kann Partizipation einen wichtigen Beitrag zu höherer Qualität leisten. Die Konzipierung, Durchführung und Koordinierung von Partizipationsprozessen muss professionell erfolgen. Sie ist für alle Mitglieder der Berliner Architektenkammer Teil des Berufs- und Tätigkeitsbildes.

2. ANGEMESSENHEIT VON PARTIZIPATION SICHERN

Planungsvorhaben in Berlin sind vielfältig und haben unterschiedliche Relevanz für die Nachbarschaften und das Zusammenleben der Menschen. Partizipationsverfahren sind je nach Maßstäblichkeit und Bedeutung des Vorhabens für die Stadtentwicklung und das Projekt einzuordnen und auszugestalten. Bürgerinnen und Bürger sollen in verschiedenen Partizipationsformaten die Gelegenheit erhalten, ihre Interessen und ihre Sachkenntnis einzubringen.

3. PARTIZIPATION GESTALTEN

Die Erfahrung mit durchgeführten Beteiligungsverfahren zeigt, dass eine vorab transparent kommunizierte Struktur des gesamten Partizipationsprozesses die Voraussetzung für sein Gelingen ist. Hierbei gilt es, die später anstehenden Planungsschritte und formalen Entscheidungen bereits vorab gegenüber allen Akteuren klar zu benennen und die in den jeweiligen Partizipationsphasen „zu verhandelnden Möglichkeiten“ der Mitwirkung von Anfang an transparent zu machen. Die durch Partizipation beeinflussbaren Entscheidungen nehmen im Verlauf des Projekts von der anfänglichen Konzeption bis hin zu städtebaulichen und gestalterischen Details immer weiter ab.

Folgende Grundsätze sollten dabei gelten:

- Grundlage ist eine eindeutige Definition des jeweils zu behandelnden Planungsvorhabens, verbindliche Informationen über zu beachtende Rahmenbedingungen, eine vorausschauende und transparente Kommunikation sowie Flexibilität gegenüber Änderungserfordernissen.
- Klare Regeln und die Festlegung der jeweiligen Mitwirkungsmöglichkeiten in den verschiedenen Partizipationsphasen sind zu Beginn des Verfahrens festzulegen und zu kommunizieren.
- Entscheidungsspielräume sowie deren Grenzen sind im Vorfeld interessierten Bürgerinnen und Bürgern zu erklären. Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Auftraggebenden dürfen durch fehlende Vorbereitung und mangelnde Transparenz später nicht enttäuscht werden.
- Der zeitliche Ablauf des Partizipationsprozesses und die jeweiligen Zeitfenster zur Einbindung sind im Vorfeld verbindlich zu planen und müssen bereits zu Beginn offen kommuniziert werden.
- Eine professionelle Planung, Vorbereitung und Begleitung der Partizipationsphasen (in Abstimmung mit den zuständigen Planenden) ist für einen erfolgreichen und effektiven Ablauf unabdingbar.
- Partizipation ersetzt keine (fach)planerischen Abwägungen oder politischen Entscheidungen, sondern ist immer als „Input“ und „Rückkoppelung“ zu verstehen. Hieraus folgt, dass es klare Zeitfenster für die Partizipation (bei Bedarf auch mehrfache Zeitfenster) und daran anschließende rein fachliche Arbeitsphasen geben muss.
- Vorschläge oder Forderungen sind rechtzeitig auf Umsetzbarkeit zu prüfen. Die Ergebnisse dieser fachlichen Prüfungen sollen zeitnah transparent aufgezeigt werden, damit fachliche Entscheidungen verstanden und nachvollzogen werden können.
- Je nach Maßstab und Bedeutung des Vorhabens sind die Zielgruppen der Beteiligung zu bestimmen; in der Regel sind die Betroffenen aller Belange einzubeziehen. Die Auswahl und Ansprache muss transparent und angemessen sein. Die Legitimation und der Bezug der zu Beteiligten zum Vorhaben ist sicherzustellen. Partikularinteressen sollten nicht unterdrückt werden, müssen sich im Partizipationsprozess aber demokratisch oder fachlich getroffenen Entscheidungen unterordnen.
- Die Offenheit der beteiligten Akteure ist eine wichtige Grundlage für einen Dialog, der Entwicklungsmöglichkeiten des Vorhabens und eine Meinungsbildung zulässt.
- Die Dokumentation des Beteiligungsverfahrens muss Vertrauen schaffen und die Verlässlichkeit der getroffenen Aussagen ist permanent sicher zu stellen.

4. RESPEKTVOLL MITEINANDER UMGEHEN

Partizipation im Planungsprozess entspricht in vielen Facetten den seit Jahrzehnten etablierten Prozessen der Bürgerbeteiligung und der Abstimmung zwischen Fachplanung, Behörden und Interessenvertretern. Die Einbindung weiterer Gruppen ist umso erfolgreicher, wenn der Austausch auf Augenhöhe und mit Respekt vor der gegenseitigen Kompetenz erfolgt.

Die Mitglieder der Architektenkammer Berlin innerhalb ihrer Fachrichtungen Architektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Innenarchitektur sind kompetente Planerinnen und Planer, die ihr Wissen und ihre Kenntnis in den Beteiligungsprozess engagiert einbringen. Beteiligungsprozesse sind so zu gestalten, dass dieses Fach- bzw. Erfahrungswissen nachhaltig einbezogen wird und im Verlauf des Beteiligungsverfahrens Bestand hat.

5. PARTIZIPATION ALS ZU HONORIERENDE LEISTUNG ANERKENNEN

Partizipation muss gut geplant werden und benötigt daher zusätzliche Zeit und Ressourcen für die Konzeption. Auch die Durchführung und die Auswertung bedeuten einen zusätzlichen und höheren Aufwand für die beauftragten Planerinnen und Planer. Die Fachpläne können in der Regel nicht einfach 1:1 für Partizipationsverfahren „wiederverwendet“ werden, sondern müssen zum besseren Verständnis für Nichtfachleute gesondert aufgearbeitet werden (z.B. Renderings, vereinfachte Plandarstellungen, Erläuterungen, Konzepterklärungen etc.). Die Leistung der Planenden bei Partizipationsverfahren sind besondere Leistungen und müssen bei der Begleitung von Planungsprozessen zeitlich eingeplant werden und auch als solche honoriert werden.

Die Durchführung von gesetzlich nicht vorgeschriebenen Partizipationsverfahren ist keine Grundleistung nach Honorarordnung und dennoch eng mit der Planung verbunden. Daher ist Erfahrung mit solchen Verfahren auch grundsätzlich nicht als Auswahl- und/oder Eignungskriterium in Vergabeverfahren für Grundleistungen der Architekt_innen, Landschaftsarchitekt_innen, Stadtplaner_innen und Innenarchitekt_innen geeignet.¹

6. PARTIZIPATION IN PLANUNGSWETTBEWERBEN

Partizipation im Wettbewerbswesen findet zur Definition und Abstimmung der Aufgabenstellung sowie zur Vermittlung von Wettbewerbsprozess und -ergebnis statt.

6.1 Integration in die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW)

Der Planungswettbewerb dient der Findung eines optimalen Lösungsansatzes nach den in der Auslobung benannten Kriterien. Die Berücksichtigung von Bürger- und Anwohnerbedürfnissen kann ein wichtiges, aber kein allein entscheidendes Kriterium sein.

Die Qualität des Wettbewerbswesens beruht auf Grundsätzen, die in der Präambel der RPW festgelegt sind. Partizipation im Rahmen von Projekten, die über Wettbewerbe entschieden werden, ist unter Wahrung dieser Grundsätze sinnvoll und möglich.

Im Verlauf eines Wettbewerbsverfahrens lassen sich zahlreiche Möglichkeiten für eine punktuelle bis hin zu einer prozessbegleitenden Beteiligung definieren. Insofern muss in Bezug auf das Vorhaben und die zu Beteiligten vorab differenziert betrachtet werden, welche Form der Partizipation im konkreten Fall geeignet ist.

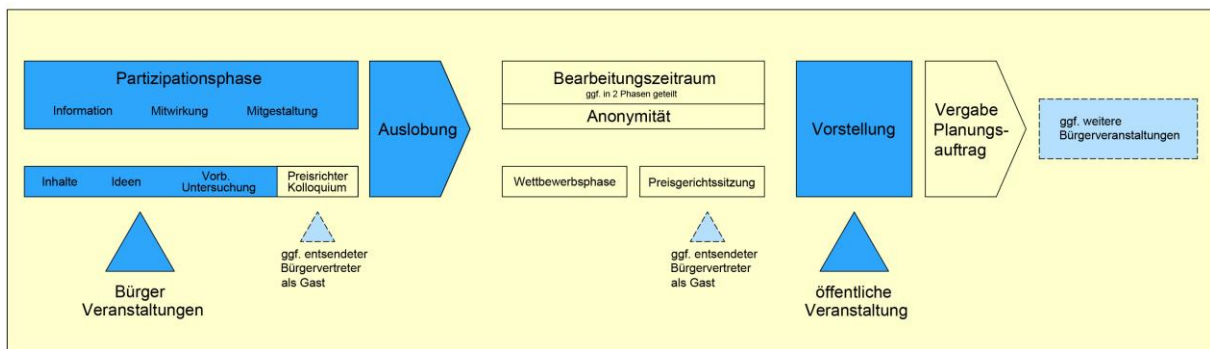
Bei komplexen Aufgabenstellungen in Planungswettbewerben sollte der Partizipationsprozess entsprechend der aufeinander aufbauenden Wettbewerbe geteilt werden. Durch die erste Wettbewerbsstufe werden beispielsweise städtebauliche, freiraumplanerische und gegebenenfalls verkehrsplanerische Ziele definiert, in einem oder mehreren anschließenden Wettbewerben dann zum Beispiel der Entwurf für die Hochbauten. Bei dieser zwei- oder mehrstufigen Vorgehensweise kann die weitere Beteiligung auch zwischen den Wettbewerben stattfinden.

¹ Ob Planerinnen und Planer bereits in ein Partizipationsverfahren involviert waren, sagt im Grunde nichts über ihre Eignung bzgl. des Vergabegegenstands aus (VGV §75 (4): Eignungskriterien müssen gemäß § 122 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen). Entscheidend ist vielmehr, dass sie später die Planung auch an Laien vermitteln können.

Kooperative Wettbewerbe² sind nach RPW allerdings nur dann vorgesehen, wenn vorher absehbar war, dass die Aufgabenstellung nach Erarbeitung erster Konzeptansätze noch einmal diskutiert und eventuell überarbeitet werden sollte. Regulär können Kooperative Verfahren nur von privaten Ausloberinnen und Auslobern und von öffentlichen Auftraggebern unter dem VgV-Schwellenwert, also nur bei kleineren Bauaufgaben angewendet werden.

6.2 Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung

Wesentlich für den Erfolg der Partizipation ist der frühzeitige Beginn (vor der endgültigen Formulierung der Entwurfsaufgabe und der Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen), um die Bedürfnisse aller Beteiligten miteinander abzustimmen und die gemeinsamen Ergebnisse der Partizipationsrunde in die Formulierung der Aufgabenstellung für die Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer integrieren zu können. Dies erhöht die Qualität der Auslobung und die Akzeptanz des gesamten späteren Vorhabens.



Partizipation in Wettbewerbsverfahren

6.3 Beteiligung der Öffentlichkeit an Wettbewerbsverfahren und Jurysitzungen

Das Preisgericht tagt gemäß RPW in der Regel nichtöffentlich, um eine konzentrierte und vertrauliche Arbeit zu garantieren. Die anschließende öffentliche Präsentation der Wettbewerbsarbeiten sowie der Sitzungsprotokolle gewährleisten die erforderliche Transparenz seitens der fachlichen Ebene. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Preisgericht erfolgt zudem indirekt durch legitimierte Vertreter von Institutionen (meist Verwaltung und Politik) und Interessengruppen. In Ausnahmefällen kann es sinnvoll sein, dass legitimierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer des vorgeschalteten Partizipationsverfahrens (zum Beispiel als Vertreter der Bürgerinnen und Bürger) in beratender Funktion oder als Gäste an den Veranstaltungen des Wettbewerbs (Kolloquien, Preisgerichtssitzungen) teilnehmen. Sie sind dann jedoch an die gleichen Regeln der Vertraulichkeit der Besprechungen gebunden wie alle anderen Preisrichter, Sachverständige und Gäste.

6.4 Partizipation im Rahmen der Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses

Die Vermittlung des Wettbewerbsergebnisses beendet die verfahrensbezogene Partizipation und fördert die Akzeptanz für die nachfolgenden Planungsschritte, in die sie zugleich überleitet.

² Kooperative Wettbewerbe ermöglichen eine schrittweise Annäherung an Aufgabe und Ziel in einem Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten. Die Anonymität kann ausnahmsweise bei der Präsentation von Ergebnissen aufgehoben werden.

Die prämierten Arbeiten werden nach der Preisgerichtsentscheidung in einer öffentlichen Veranstaltung, gemeinhin im Rahmen der Ausstellung aller Entwürfe, vorgestellt und die Beweggründe der Jury für die Entscheidung einschließlich der Empfehlungen zur Weiterbearbeitung des Siegerentwurfs erläutert. Die Nachvollziehbarkeit der fachlichen Entscheidung und die Vermittlung der Professionalität des Preisgerichts und des gesamten Wettbewerbsverfahrens sind relevant, um das Vertrauen unter den am Entscheidungsprozess Nicht-Beteiligten aufzubauen. Auslobende, Jury und Verwaltung tragen gemeinsam Verantwortung bei der Vermittlung an Bürgerinnen und Bürger sowie an Politikerinnen und Politiker. Die Entscheidung eines Preisgerichts ist rechtlich bindend und darf nach der Veröffentlichung nicht mehr infrage gestellt werden.

6.5 Fortsetzung von Beteiligungsverfahren nach Abschluss des Wettbewerbs

Sollte die Partizipation auch nach der Beauftragung von Planerinnen oder Planern fortgesetzt werden, ist darauf zu achten, dass die Wettbewerbsentscheidung die Basis ist und rechtzeitig mit den Beauftragten festgelegt wird, welche Zeitfenster überhaupt für weitere Partizipation geeignet sind. Der Wechsel in der Zuständigkeit für die Moderation der Partizipation (beispielsweise von Wettbewerbskoordinatoren auf die Planer) sollte in dieser Übergangsphase bedacht werden. Im besten Fall bilden Bauherr und Planende ab diesem Zeitpunkt ein Team und entscheiden über die weiteren Partizipationsabläufe gemeinsam.

7. VERBINDLICH UND VERLÄSSLICH MIT DEN ERGEBNISSEN DER BETEILIGUNG UMGEHEN

Für die Qualität von Beteiligungsprozessen und Wettbewerbsverfahren ist es von großer Bedeutung, dass verantwortlich und verlässlich mit den Ergebnissen umgegangen wird. Voraussetzung für gelingende Bürgerbeteiligung ist schließlich eine umfassende Dokumentation der Ergebnisse und die Rückmeldung an alle beteiligten Akteure, wie die weiteren Abläufe zur Realisierung der Vorhaben gestaltet werden. Darüber hinaus ist eine Erklärung aller Entscheidungsträgerinnen und -träger erforderlich, das in der Partizipation erzielte Ergebnis (Planungsvorhaben oder Wettbewerbsergebnis) entsprechend umzusetzen.

Die Leitlinien zur Beteiligung sollten als lernende Struktur etabliert werden. Dies erfordert eine transparente Nachbetrachtung und Evaluation der durchgeführten Beteiligungsprozesse. Hierbei ist auch die Fragestellung zu bearbeiten, welche Beteiligungsmodelle sich eignen, um gesellschaftliche und politische Teilhabe und soziale Inklusion zu fördern.